



"Franz Kafka"

39012 Meran, Rennweg 3  
Steuernummer: 82014040214  
Fax: 0473 211504

Tel.: 0473 237545

39012 Merano, via delle Corse, 3  
Codice fiscale: 82014040214  
e-mail: hob.meran@schule.suedtirol.it

**Beschluss Nr. 10 des Schulrates  
Rechnungsjahr 2005**

**Datum:** 07. Juni 2005  
**Beginn:** 18.30 Uhr  
**Ort:** Konferenzraum im 4. Stock

Der Schulrat dieser Anstalt hat sich aufgrund einer formellen Einladung der Vorsitzenden des Schulrates zu einer Sitzung eingefunden.

**Die Mitglieder:** **anwesend: entsch. abw.:**

SCHERMER Josef	<i>Elternvertreter</i>	X	
TROGER Johann		X	
WEISS Susanna		X	
ALMBERGER Margareta Maria	<i>Lehrervertreter</i>		X
ANTONIOLI Maria Angela		X	
FUCHSBERGER HILLEBRAND Barbara		X	
MAHLKNECHT Giovanni		X	
TRIBUS KIRCHLECHNER Uta			X
WEIS Alois			X
BLAAS Hannes	<i>Schülervertreter</i>	X	
GAMPER Philipp		X	
Schuldirektorin Dr. Renate Latschrauner	von Amts wegen	X	
Schulsekretär Peter Vanzo		X	

Vorsitzende: Weiss Susanna  
Schriftführer: Mahlkecht Giovanni

**GEGENSTAND:** Abänderung des Wahlsystems für die Schulratswahl  
der Eltern- und Schülervertreter

## Gegenstand: Abänderung des Wahlsystems für die Schulratswahl

Nach Einsichtnahme in:

- das L.G. vom 18.10.1995, Nr. 20;
- das D.L.H. vom 12.08.1996, Nr. 24;
- das L.G. vom 29.06.2000, Nr. 12;
- das Dekret des L.H. vom 30.03.2001, Nr. 1/16.1;
- in die eigene Wahlordnung für die Schulratswahl, welche mit Beschluss des Schulrates vom 1.10.1996, Nr. 20 festgelegt wurde;

festgestellt,

- dass bei den Schulratswahlen der Elternvertreter nach dem direkten Wahlsystem die Ausübung des aktiven Wahlrechts zahlenmäßig sehr begrenzt war;
- dass sich der Elternrat für eine Vereinfachung des schwerfälligen direkten Systems ausgesprochen hat;
- dass es aus verwaltungstechnischen und organisatorischen Gründen vorteilhaft ist, die Wahlordnung abzuändern;

nach ausführlicher Diskussion

### beschließt

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmenmehrheit (7 Stimmen dafür und 3 dagegen) für die Schüler- und Elternvertretung im Schulrat bis auf Widerruf das indirekte Wahlsystem festzulegen.

Gelesen, genehmigt und gefertigt.

Meran, am 07.06.2005

  
Der Schriftführer  
Mahlknecht Giovanni



DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES  
Weiss Susanna



**Ajournierte Wahlordnung für die Schulratswahl aufgrund des Schulratsbeschlusses Nr. 10 vom 07.06.2005**

---

Vorausgeschickt wird, dass der Schulrat für die Wahl der Eltern- und Schülervertreter den indirekten Wahlmodus bis auf Widerruf festgelegt hat.

Somit findet für Eltern und Schüler jene Regelung der Wahlordnung Anwendung, die sich auf den indirekten Wahlmodus bezieht.

**Ausschreibung der Wahlen**

Die Schulratswahlen werden gemäß Art. 12 des L.G. Nr. 20 vom 18.10.1995 vom Direktor ausgeschrieben. Sie finden innerhalb Oktober des betreffenden Jahres statt, in welchem das Gremium verfällt bzw. Zusatzwahlen notwendig werden.

Falls möglich, finden die Schulratswahlen an einem Tag und zu einer Uhrzeit statt, die es den meisten berufstätigen Eltern bzw. den berufstätigen Vertretern im Elternrat ermöglichen, zur Wahl zu erscheinen.

**Erstellung der Wählerverzeichnisse**

Die Wählerverzeichnisse werden nach Art. 4 der Durchführungsverordnung Nr. 3283 vom 15.07.1996 vom Direktor erstellt und mindestens 10 Tage vor dem Wahltermin im Schulsekretariat hinterlegt.

Die Hinterlegung wird an der Wahltafel bekanntgegeben, damit gegen eventuelle Fehler innerhalb von 5 Tagen beim Direktor Einspruch erhoben werden kann.

**Einreichung der Kandidaturen**

Jede Kategorie (Lehrer, Eltern, Schüler) reicht getrennt die Kandidaturen ein, die nicht nach mehreren getrennten Listen innerhalb derselben Kategorie/Gruppe, sondern nach einem einheitlichen Kandidatenverzeichnis der Kategorie/Gruppe erfolgen.

In das Kandidatenverzeichnis wird jede Lehrperson, jeder Erziehungsberechtigte, jeder Schüler mit passivem Wahlrecht, der/die kandidieren will, aufgenommen.

Die Anzahl der Kandidaten ist unbegrenzt.

Für die Erstellung der Kandidatenverzeichnisse sind der Eltern- bzw. der Schülerrat zuständig, und für die Lehrpersonen die Mitarbeiter des Direktors.

Das Kandidatenverzeichnis wird vom Vorsitzenden des Elternrates bzw. des Schülerrates und für die Lehrerkategorie von einem Mitarbeiter des Direktors im Schulsekretariat hinterlegt. (Gemäß Art. 9 und 10 des L.G. Nr. 20/1995 beteiligen sich der Schüler- und der Elternrat an der Durchführung der Schulratswahlen.)

Falls der Vorsitzende des Elternrates oder des Schülerrates bzw. die Mitarbeiter kandidieren, werden die Kandidatenverzeichnisse von einem anderen Mitglied des Eltern- oder Schülerrates bzw. des Lehrerkollegiums hinterlegt. Dasselbe gilt für den Fall, dass es noch keine/n Vorsitzenden des Eltern- bzw. Schülerrats gibt.

Die Person, die das Kandidatenverzeichnis seiner Kategorie im Sekretariat hinterlegt, zeichnet dafür.

Zusammen mit dem Kandidatenverzeichnis werden auch die Annahmeerklärungen der Kandidaten hinterlegt.

Die Voraussetzungen für die Kandidatur werden laut Art. 6 der Durchführungsverordnung vom Direktor überprüft.

Verfallstermin für die Einreichung der Kandidaturen ist der 7. Tag vor den Wahlen.

Innerhalb des darauffolgenden Tages überprüft der Direktor die Voraussetzungen für die Kandidatur, und er veröffentlicht die Kandidatenverzeichnisse an der Wahltafel der Schule. (6. Tage vor den Wahlen)

Die ausgeschlossenen Kandidaten bzw. die Person, die das Kandidatenverzeichnis eingereicht hat oder jede Person, die ein rechtliches Interesse daran hat, können innerhalb der nächsten 2 Tage gegen den Ausschluss beim Direktor und - falls es notwendig erscheint - beim Schulamt Einspruch erheben (Art. 10 der Durchführungsverordnung). (5. und 4. Tag vor den Wahlen)

Direktor bzw. Schulamt entscheiden über den Einspruch innerhalb der darauffolgenden 2 Tage. (3. und 2. Tag vor den Wahlen)

Das endgültige Kandidatenverzeichnis wird am darauffolgenden Tag an der Wahltafel der Schule veröffentlicht. (1 Tag vor den Wahlen)

1 Tag vor den Wahlen wird auch das endgültige Wählerverzeichnis veröffentlicht.

Ein Sonn- oder Feiertag innerhalb dieser 7 Tage wird bei der Erstellung des Terminkalenders berücksichtigt.

Vom 6. Tag bis zum Tag vor den Wahlen können außerhalb der Schulzeit Versammlungen für die Wählerschaft der jeweiligen Kategorie stattfinden, bzw. es kann Informationsmaterial von Seiten der Kandidaten an die jeweilige Kategorie verteilt werden. Die Versammlungen werden von den Kandidaten selbst oder von der Person, die das Kandidatenverzeichnis vorgelegt hat, beim Direktor beantragt, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

Die Schüler können mit den Mitschülern auch über Klassenversammlungen oder über eine Schülerversammlung innerhalb der Unterrichtszeit bezüglich Wahlen in Kontakt treten, wobei diese Versammlungen in das für Klassen- und Schülervollversammlungen vorgesehene Stundenkontingent fallen.

## **Wahlamt**

Gemäß Art. 3 der Durchführungsverordnung setzt sich das Wahlamt aus 3 Personen zusammen: einen Vorsitzenden und zwei Stimmzählern, von denen einer als Schriftführer wirkt.

### **Direktes System:**

Jede Kategorie ist im Wahlamt vertreten, wobei bei den Eltern- und Schülervertretern eine Person aus dem Eltern- bzw. Schülerrat ernannt wird.

Der Vorsitzende wird vom Direktor ernannt; die beiden Stimmzähler werden dann vom Vorsitzenden ernannt.

Es wird an der Schule nur ein Wahlsitz errichtet.

Das Wahlamt muss spätestens 3 Tage vor den Wahlen vollzählig ernannt sein.

Am Tag vor den Wahlen übergibt der Direktor dem Vorsitzenden die Wahlunterlagen.

### **Indirektes System für die Wahl der Eltern- oder Schülervertreter:**

Das Wahlamt wird ad hoc bei der Elternrats- bzw. Schülerratssitzung, die zum Zwecke der Wahl einberufen wird, ernannt. Die Wahlunterlagen werden vom Direktor dem Vorsitzenden des Eltern- oder Schülerrates übergeben.

## **Wahlvorbereitungen**

Der Vorsitzende des Wahlamtes sorgt dafür, dass im Wahllokal die Voraussetzungen für eine freie, persönliche und geheime Stimmabgabe vorhanden sind.

Zur Gewährleistung einer freien Wahl sorgt er dafür, dass keine Wahlwerbung im Raum vorhanden ist oder gemacht wird.

Zur Gewährleistung der persönlichen Wahl überprüft er, ob der Wähler in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und verlangt ein Erkennungsdokument, falls ihm die Person nicht persönlich bekannt ist.

Zur Gewährleistung der geheimen Wahl erfolgt die Stimmabgabe in einer Wahlecke und der Stimmzettel wird vom Wähler in eine versiegelte Wahlurne gesteckt.

Die Stimmzettel werden vor der Wahl von einem Mitglied des Wahlamtes vidimiert.

Die Stimmzettel sind durch verschiedene Farben für die einzelnen Kategorien erkennbar.

## Stimmabgabe

- a) **Direktes Wahlsystem** für Eltern- und Schülervertreter (=alle wahlberechtigten Eltern und Schüler wählen)  
Die Stimmabgabe erfolgt für alle 3 Kategorien in einem gemeinsamen Wahllokal  
Vorzugsstimmen:  
Bei 3 Vertretern, die in den Schulrat gewählt werden können, 2 Vorzugsstimmen
- b) **Indirektes Wahlsystem** für Eltern- und Schülervertreter (=nur die Mitglieder des Eltern- bzw. des Schülerrates wählen; als Kandidaten kommen aber auch Eltern und Schüler außerhalb des Eltern- bzw. Schülerrates in Frage)  
Es wird für den Wahltag eine Versammlung des Eltern- bzw. des Schülerrates einberufen, bei der die Wahl erfolgt.  
Dabei ernennt der Vorsitzende des Eltern- bzw. Schülerrates den Präsidenten für die Durchführung der Wahl, der seinerseits 2 Stimmzähler bestellt (Art. 7 der Durchführungsverordnung)
- c) **Lehrervertreter:**  
Für die Wahl der Lehrervertreter in den Schulrat gibt es nur das **direkte System**.  
Die Stimmabgabe erfolgt im Wahllokal mittels eigener Stimmzettel, d.h. jeder Lehrer bekommt 2 Stimmzettel, denn die Italienischlehrer bilden eine eigene Gruppe innerhalb der Lehrerkategorie.  
Vorzugsstimmen:  
für die Vertretung der Italienischlehrer: 1 Vorzugsstimme  
für die Lehrervertretung: 2 Vorzugsstimmen  
Dauer der Stimmabgabe:  
Die Dauer der Stimmabgabe wird vom Direktor festgelegt und hängt auch davon ab, ob für die Wahl der Eltern- oder Schülervertreter das direkte oder indirekte Wahlsystem zur Anwendung kommt.

## Stimmzählung und Zuweisung der Sitze

Nach Abschluss der Stimmabgabe erfolgt die Auszählung der Stimmen.

Kann sie erst an einem anderen Tag erfolgen, muss gewährleistet sein, dass alle Unterlagen und die versiegelte Wahlurne an einem sicheren Ort der Schule aufbewahrt werden können.

Wurde die Stimmzählung begonnen, dürfen die Arbeiten nicht mehr unterbrochen werden. Sollten die Schulratswahlen mit Wahlen anderer Mitbestimmungsgremien zusammenfallen (z.B. gesamtstaatlicher Schulrat, Landesschulrat), dann wird mit der Auszählung der Stimmen für das höhere Gremium begonnen.

An der Auszählung können die Personen, die das Kandidatenverzeichnis eingereicht haben, als Beobachter teilnehmen.

Aus dem Wahlprotokoll müssen folgende Daten hervorgehen:

- Wahlberechtigte in jeder Kategorie
- Anzahl der tatsächlichen Wähler, d.h. jener Personen, die das aktive Wahlrecht ausgeübt haben
- Abgegebene Stimmen für jede Kategorie nach gültigen, ungültigen und weißen Stimmzetteln
- Anzahl der Vorzugsstimmen für jeden Kandidaten  
(Es gelten jene als gewählt, die die meisten Vorzugsstimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Alter, d.h. der ältere Kandidat gilt als gewählt.)
- Unterschriften der Mitglieder des Wahlamtes  
Beim **indirekten Wahlsystem** wird es gemäß Art. 7 der Durchführungsverordnung auch von den Gewählten unterschrieben, falls nicht schon bei der Kandidatur die schriftliche Annahmeerklärung einer Wahl abgegeben wurde.

Die Stimmzettel und Stimmzähltabellen sowie die übrigen Wahlunterlagen - mit Ausnahme des Protokolls - werden in einem versiegelten Umschlag aufbewahrt. Dieser wird zusammen mit dem Wahlprotokoll und der vom Vorsitzenden des Wahlamtes unterschriebenen "Verkündung der Gewählten" dem Direktor übergeben. Am darauffolgenden Tag veröffentlicht der Direktor das Wahlergebnis an der Wahltafel.

### **Einwände**

Es findet Art. 10 der Durchführungsverordnung Anwendung, wonach während der Wahlvorgänge und innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse jeder, der ein rechtliches Interesse daran hat, beim Schulamt Einwände erheben kann.

### **Erste Einberufung**

Es findet Art. 11 der Durchführungsverordnung Anwendung, wonach die konstituierende Sitzung innerhalb von 40 Tagen nach der Wahl stattfinden muss.

## **Terminkalender für die Durchführung der Schulratswahlen**

Ausschreibung der Wahlen und Festlegung des Wahltermins durch den Direktor	25 Tage vor der Wahl
Hinterlegung der Wählerverzeichnisse	10 Tage vor der Wahl
Beantragung von Korrekturen in den Wählerverzeichnissen	innerhalb von 5 Tagen ab Hinterlegungsdatum
Entscheidung des Direktors bezüglich beantragter Korrekturen und eventuelle Richtigstellung sowie Ergänzung der Wählerverzeichnisse	spätestens 1 Tag vor der Wahl
Hinterlegung der Kandidatenverzeichnisse	7 Tage vor der Wahl *
Überprüfung und Veröffentlichung der Kandidatenverzeichnisse durch den Direktor	am darauffolgenden Tag *
Einwände an den Direktor bezüglich Kandidatenverzeichnisse	innerhalb von 2 Tagen ab Veröffentlichung *
Entscheidung des Direktors über die Einwände	in den darauffolgenden 2 Tagen *
endgültige Kandidaten- und Wählerverzeichnisse	1 Tag vor der Wahl *

Einsetzung des Wahlamtes  
für die Wahl der Lehrervertreter im  
direkten System mit Übergabe der  
Unterlagen

1 Tag vor der Wahl \*

Verteilen von Informationsmaterial  
durch die Kandidaten und eventuelle  
Wahlversammlungen zur Vorstellung  
der Kandidaten

vom 6. Tag bis 1 Tag vor der Wahl \*

Am Wahltag  
Schülerrats- und Elternrats-  
versammlung für die Wahl der  
Schüler- und Elternvertreter im  
indirekten System mit Übergabe der  
Unterlagen

Wahltag

Stimmzählung

am Wahltag oder ausnahmsweise am  
darauffolgenden Tag \*

Veröffentlichung der Ergebnisse und  
Bekanntgabe der Gewählten

1 Tag nach der Wahl \*

Ernennung der Gewählten durch den  
Direktor

spätestens bei der Übermittlung der Einladung für  
die konstituierende Sitzung

Einwände an den Direktor, an das  
Schulamt gegen die Wahlvorgänge  
und die Wahlergebnisse

während der Wahlvorgänge und innerhalb von 10  
Tagen nach Abschluss der Wahl

erste Einberufung des Schulrates

innerhalb von 40 Tagen nach Abschluss der Wahl

*\* Fällt der Termin auf einen Sonn- oder Feiertag, so gilt der darauffolgende Werktag als  
Verfallstag.*

Meran, 07.06.2005



DIE SCHULDIREKTORIN  
*R. Latschrauner*  
Dr. Renate Latschrauner